

SYNCRO24 – assekuraður GmbH

▼ **Bitte unbedingt ausfüllen** ▼

Syncro24 · Zinngießerstr. 7, 31789 Hameln
Herrn / Frau / Firma (Versicherungsnehmer)

Hausanschrift:
Zinngießerstr. 7
31789 Hameln
Telefon: +49 (0) 5151 96109-0
Telefax: +49 (0) 5151 96109-79
www.syncro24.de · E-Mail: schaden@syncro24.de

Unsere Schadennummer:
Bitte unbedingt ausfüllen, falls bekannt!

Vermittlernummer:

Telefon-Nr. des Versicherungsnehmers:
privat:
geschäftlich:

Sehr geehrter Kunde,
wir bitten Sie, diese Fahrraddiebstahl-Schadenanzeige vollständig in Blockschrift auszufüllen und sie unterschrieben zurückzusenden. Geben Sie bitte unbedingt die Nummer Ihres Versicherungsscheines an, damit wir die Bearbeitung unverzüglich aufnehmen können.

Fahrraddiebstahl-Schadenanzeige zum Versicherungs-Schein Nr.

Wichtiger Hinweis:

Erfahrungsgemäß werden gestohlene Fahrräder von den Tätern meist nach kurzer Zeit wieder abgestellt und gelangen dann in die örtlichen Fundämter. Wir bitten Sie daher, sich bei dem zuständigen Fundamt zu erkundigen, ob Ihr Fahrrad dort abgegeben wurde. Mit dem Gang zum Fundamt sollten Sie jedoch mindestens 3 – 6 Wochen warten, da erst dann die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sich Ihr Fahrrad bei den Fundsachen befindet. Sollte Ihr Fahrrad innerhalb dieses Zeitraumes dort nicht als Fundsache abgegeben worden sein, wird Ihnen das Fundamt die umstehende Bescheinigung ausstellen. Geben Sie also die Schadenanzeige erst an uns zurück, wenn das Fundamt Ihnen bescheinigt hat, dass das in der Schadensanzeige näher beschriebene Fahrrad bisher nicht als Fundsache abgegeben wurde.

Bitte lassen Sie sich außerdem die Anzeige des Fahrraddiebstahls von der zuständigen Polizeibehörde auf der zweiten Seite dieser Schadensanzeige bestätigen und fügen Sie die Anschaffungsrechnung oder sonstige Wertnachweise und – falls vorhanden – den Fahrradpass bei. Erst mit der Vorlage der beiden Bescheinigungen können wir Ihren Schadenfall bearbeiten! Die anfallenden Gebühren der Polizei und des Fundamtes werden wir Ihnen gegen Nachweis erstatten, soweit der Schaden ersatzpflichtig ist. Senden Sie bitte das vollständig ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene Formular zusammen mit den übrigen Unterlagen an unsere Gesellschaft zurück. Vielen Dank!

Angaben zum entstandenen Schaden

1. Schadenhergang

- 1.1 Schadentag
- 1.2 Schadenort (PLZ, Anschrift)
- 1.3 Wo war das Fahrrad zum Zeitpunkt des Schadens abgestellt?
 - 1.3.1 auf der Straße? nein ja
 - 1.3.2 in einem Raum? nein ja und zwar Einzelgarage Kellerabteil gemeinschaftlicher Fahrradabstellraum
sonstiger Raum und zwar
War der Raum verschlossen? nein ja, wenn ja
vorhandene Einbruchspuren:
 - 1.3.3 Sonstiger Ort? nein ja und zwar
- 1.4 Wann ist das Fahrrad dort abgestellt worden? Datum Uhrzeit
- 1.5 Wann sollte es wieder benutzt werden? Datum Uhrzeit
- 1.6 Wann wurde es dort zuletzt gesehen? Datum Uhrzeit
- 1.7 Von wem? Name/Anschrift
- 1.8 War das Fahrrad durch ein Schloss gesichert? nein ja
Durch ein eigenständiges Fahrradschloss, welches nicht dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden ist? nein ja
Art des Schlosses?
- 1.9 Wann wurde der Diebstahl festgestellt? Datum Uhrzeit
- 1.10 Hatten Sie oder der Inhaber des Fahrrades das Tagesziel erreicht? z. B. Hotel/Wohnung nein ja
- 1.11 Kurze Schilderung des Schadenhergangs
- 1.12 Wurde der Täter ermittelt? nein ja Name/Anschrift

8. Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle (Entfällt, wenn Sie bereits eine erhalten haben. Dann bitte beifügen.)

Wir bestätigen, dass das unter 3. beschriebene Fahrrad – die Daten sind mit den Angaben im Fahrradpass identisch – als entwendet gemeldet wurde:

nein ja

Der oben geschilderte Schaden ist registriert als

Gemäß

Tagebuch-Nr.

Datum/Dienststempel/Unterschrift des Sachbearbeiters

9. Bestätigung des örtlichen Fundamts

(Entfällt, wenn Sie bereits eine erhalten haben. Dann bitte beifügen.)

Wir bestätigen, dass unter 3. beschriebene Fahrrad bisher bei uns nicht als Fundsache abgegeben wurde.

Datum/Dienststempel/Unterschrift des Sachbearbeiters

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.